

**Informationsblatt für Mandanten
bei Beauftragung von Rechtsanwältin Susanne Ziegler,
Westenhellweg 124/126, 44137 Dortmund**

1. Allgemeines

Die Gebühren, also der Honoraranspruch der Rechtsanwältin nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), werden bereits mit Informationserteilung durch den Mandanten/die Mandantin ausgelöst. Die Entstehung und die Höhe des Vergütungsanspruch der Rechtsanwältin hängt nicht davon ab, ob die Tätigkeit der Rechtsanwältin für den Mandanten/die Mandantin erfolgreich ist oder nicht, es sei denn, es ist der Rechtsanwältin ein Fehler unterlaufen, wofür dieses haftbar gemacht werden kann.

Grundsätzlich schuldet die Rechtsanwältin keinen Erfolg, sondern lediglich die Erbringung einer Dienstleistung.

Inhalt und Umfang des der Rechtsanwältin erteilten Mandats ergeben sich aus der Vollmacht und ggf. den hierzu erteilten Aufträgen. Die Rechtsanwältin ist von allen wesentlichen Gesichtspunkten umfassend zu unterrichten.

Die Rechtsanwältin ist zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Sofern sich der Mandant/die Mandantin auf eine entsprechende Anfrage der Rechtsanwältin nicht meldet, bleibt die Rechtsanwältin untätig. Der Mandant/die Mandantin ist darüber informiert, dass er/sie im Falle einer ausbleibenden Beauftragung zur Erhebung der Klage und zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen mit erheblichen Rechtsnachteilen zu rechnen hat.

2. Gebühren

Die Gebühren der Rechtsanwältin richten sich grundsätzlich nach dem RVG.

Mit der Rechtsanwältin kann gesondert auch ein Stundenhonorar vereinbart werden.

Nach § 9 RVG ist die Rechtsanwältin berechtigt, für die entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine erteilte Vorschussrechnung nicht ausgeglichen, ist die Rechtsanwältin berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Anwaltliche Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten, erhöhen sich bei höheren Werten nach der gesetzlichen Regelung in § 13 RVG. In sozialrechtlichen Verfahren eines betroffenen Bürgers gegen eine Behörde wird grundsätzlich nicht nach Gegenstandswert, sondern nach Rahmengebühren abgerechnet.

Der Mandant/die Mandantin hat die für die Bearbeitung des Mandats benötigten Schreiben und Unterlagen mit den erforderlichen Kopien oder in einer PDF-Datei zur Verfügung zu stellen. Die Notwendigkeit der Anfertigung von – vom Mandanten zu vergütenden – Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der Rechtsanwältin.

3. Rechtsschutzversicherung

Sofern der Mandant/die Mandantin eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich der Erstattungsanspruch in Bezug auf das anwaltliche Honorar ausschließlich nach den Vereinbarungen zwischen dem Mandanten/der Mandantin und dem Rechtsschutzversicherer, also dem Versicherungsvertrag.

Grundsätzlich ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet das gesetzlich geregelte oder vereinbarte Honorar aus dem Vertrag mit der Rechtsanwältin dieser zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Rechtsschutzversicherung ihm hierauf Honorarbeiträge erstattet.

Die Rechtsschutzversicherer sind nicht verpflichtet alle Gebühren des anwaltlichen Honorars zu erstatten. Dies richtet sich nach dem Versicherungsvertrag zwischen dem Mandanten/der Mandantin und seinem Rechtsschutzversicherer. Das gilt insbesondere für zwischen dem Mandanten/der Mandantin und der Rechtsanwältin geschlossene Vergütungsvereinbarungen, die die gesetzlichen Gebühren übersteigen. So werden von den Rechtsschutzversicherungen z.B. in der Regel keine Fahrkosten und Abwesenheitsgelder für Dienstreisen der Rechtsanwältin (z.B. zu einem auswärtigen Gericht oder zu Ortsterminen) übernommen, wenn der Mandant/die Mandantin einen ortsverschiedenen Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin beauftragt, wenn aber der Rechtsstreit am Sitz des Mandanten/der Mandantin geführt wird.

Darüber hinaus werden in der Regel auch lediglich nur die Kosten für 3 Zwangsvollstreckungsversuche von der Rechtsschutzversicherung erstattet.

Im Sozialrecht treten Rechtsschutzversicherungen häufig erst ab Widerspruchsverfahren oder sogar erst ab Klageverfahren ein.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung ist vom Mandanten/von der Mandantin selbst zu tragen.

Der Mandant/die Mandantin bleibt auch im Fall der nachträglichen Rücknahme der Deckungszusage durch die Rechtsschutzversicherung verpflichtet, sämtliche Gebühren der Rechtsanwältin zu zahlen.

Wird nur ein Teil der Gebühren von der Rechtsschutzversicherung erstattet und besteht Streit darüber, ob die Rechtsschutzversicherung verpflichtet ist, diesen Teil auch zu tragen, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, den streitigen Teil zunächst der Rechtsanwältin gegenüber selbst auszugleichen. Dieser Anspruch der Rechtsanwältin gegenüber dem Mandanten/der Mandantin ist unabhängig davon, ob die Rechtsanwältin durch den Mandanten/die Mandantin Beauftragung zur Führung einer Klage gegen den Rechtsschutzversicherer erhalten hat oder nicht.

4. Geringes Einkommen

Der Mandant/die Mandantin ist bereits bei Beauftragung der Rechtsanwältin verpflichtet, diese zu informieren, sofern er/sie hinsichtlich seines/ihrer geringen Einkommens und Vermögens nicht in der Lage ist, die voraussichtlich entstehenden Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Tritt dieser Fall während der Tätigkeit der Rechtsanwältin ein, hat der Mandant/die Mandantin dies seiner Anwältin unverzüglich mitzuteilen. Diese wird dann prüfen, ob dem Mandanten/der Mandantin die Rechte aus Beratungshilfe oder Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zustehen.

Liegen die Voraussetzungen hierzu nicht vor, ist der Mandant/die Mandantin nach wie vor verpflichtet, die entstehenden und bereits entstandenen Anwaltsgebühren zu tragen.

Die Rechtsanwältin ist nicht verpflichtet einen Antrag auf nachträgliche Bewilligung von Beratungshilfe für den Mandanten/die Mandantin zu stellen. Ein solcher Antrag von dem Mandanten/der Mandantin direkt beim zuständigen Amtsgericht bis zu 4 Wochen nach Mandatserteilung gestellt werden. Nach Ablauf der 4-Wochen-Frist ist ein nachträglicher Antrag nicht mehr möglich.

Soweit der Mandant/die Mandantin Beratungshilfe in Anspruch nehmen will, hat er/sie den Berechtigungsschein bei Mandatserteilung vorzulegen und grundsätzlich den Eigenanteil in Höhe von 15,- € sofort zu zahlen.

Reicht der Mandant/die Mandantin im Falle der Beauftragung mit der Erhebung einer Klage oder im Falle der Rechtsverteidigung im Wege der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe, die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig vor Abschluss der Instanz bzw. unverzüglich bei sozialgerichtlichen Verfahren oder bei vorgeschalteten Prozesskostenhilfverfahren bei Beantragung desselben ein, so ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Wird die Gewährung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe versagt, ist der Mandant/die Mandantin verpflichtet, die Anwaltsgebühren selbst zu tragen.

Auch bei Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe hat der Mandant/die Mandantin im Falle des Unterliegens die Kosten der Gegenseite zu tragen, ggf. auch anteilig im Falle eines Teilunterliegens. In dem meisten sozialgerichtlichen Verfahren entstehen bei Gerichtskostenfreiheit grundsätzlich keine Kosten der Gegenseite.

Der Mandant/die Mandantin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er/sie sich unter Umständen sogar strafbar macht, wenn er/sie in der Erklärung über seine/ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unvollständige oder falsche Angaben macht.

5. Auslagen

Nach § 9 RVG ist die Rechtsanwältin berechtigt, für die bereits entstandenen und voraussichtlich noch entstehenden Auslagen einen angemessenen Vorschuss zu fordern. Wird eine durch die Rechtsanwältin erteilte und bereits fällige Vorschusskostenrechnung nicht ausgeglichen, ist die Rechtsanwältin berechtigt, nach vorheriger Androhung weitere Leistungen abzulehnen und das Mandat fristlos zu kündigen.

Die Notwendigkeit der Anfertigung von Fotokopien und Abschriften liegt im Ermessen der Rechtsanwältin.

6. Besondere Hinweise

Der Mandant/die Mandantin wird darauf hingewiesen, dass bei arbeitsgerichtlichen Verfahren in 1. Instanz auch im Falle des Obsiegens kein Kostenerstattungsanspruch von der Gegenseite besteht.

Die Rechtsanwältin korrespondiert auch mit ausländischen Auftraggebern in deutscher Sprache. Etwaige Kosten für Übersetzungen sind vom Mandanten/von der Mandantin zu erstatten. Die Rechtsanwältin haftet nicht für Übersetzungsfehler. Die Haftung der beauftragten Rechtsanwältin oder seiner Erfüllungsgehilfen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

Telefonische Auskünfte und Erklärungen der Rechtsanwältin sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch diese verbindlich.

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten der beauftragten Rechtsanwältin erlischt 6 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

Der Mandant/die Mandantin willigt mit Unterschrift unter die Hinweise zur Datenverarbeitung in die Speicherung seiner personenbezogenen Daten ein.

Der Mandant/die Mandantin willigt mit der Angabe seiner/ihrer Emailadresse im Mandatsfragebogen ein, zukünftigen Schriftverkehr an diese Emailadresse übersandt zu bekommen und sichert der Rechtsanwältin zu, sein/ihr Emailkonto regelmäßig, d.h. wie einen Hauspostbriefkasten auf Posteingänge zu überprüfen. Insoweit hat er/sie vorsorglich auch seinen Spamordner zu kontrollieren.

7. Pflichten des Mandanten/der Mandantin

Der Mandant/die Mandantin ist auch nach Beendigung des Mandats für weitere 4 Jahre verpflichtet, der Rechtsanwältin über eine Änderung seiner/ihrer Kontaktdaten zu informieren, soweit er/sie für das Verfahren Prozess-/Verfahrenskostenhilfe erhalten hat. Das Gericht kann innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren die Voraussetzungen für die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe erneut überprüfen. Hierfür wendet es sich an die Rechtsanwältin. Sollte dieser den Mandanten/die Mandantin aufgrund nicht mitgeteilter Kontaktdaten nicht mehr erreichen können, geht dies zu seinen/ihren Lasten. Die bereits gewährte Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe kann dann vom Gericht aufgehoben werden, mit der Folge, dass der Mandant/die Mandantin die Kosten erstatten muss.